



Richtlinie für Repräsentationsausgaben und Bewirtungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Vom 23.05.2023

Das Rektorat hat mit Beschluss vom 23.05.2023 die Richtlinie für Repräsentationsausgaben und Bewirtung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufgrund von § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) neu erlassen. Die Richtlinie für Repräsentationsausgaben und Bewirtung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 04.12.2020 ist damit außer Kraft:

A. Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist die Setzung eines einheitlichen Rahmens unter Beachtung und Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum Thema Repräsentationsausgaben und Bewirtungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Dazu erfolgt eine einheitliche Definition der Begrifflichkeiten.

Ausgaben für Repräsentationszwecke dürfen nur im Rahmen der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getätigt werden. Zudem unterliegen diese Ausgaben in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Sie werden daher auch regelmäßig durch den Rechnungshof und die für die Verwendung öffentlicher Drittmittel zuständigen Einrichtungen überprüft.

Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann von Einrichtungen der öffentlichen Hand nicht ohne weiteres übernommen werden, da im staatlichen Bereich für solche Zwecke direkt oder indirekt auch Steuermittel eingesetzt werden. Da sich allerdings auch die Einrichtungen des Landes bei besonderen Anlässen gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen können, sind entsprechende Ausgaben (insb. die Bewirtung von Gästen) im Bereich der Forschung und Lehre oder auch in der Verwaltung in begründeten Einzelfällen zulässig.

B. Rechtliche Bestimmungen

Die Verwaltungsvorschrift Haushaltsvollzug (VwV-Haushaltsvollzug) des jeweiligen Haushaltsjahrs regelt den Umgang mit Repräsentationsausgaben. Dabei fordert der Grundsatz der Sparsamkeit bei Repräsentationsausgaben besonders strenge Maßstäbe¹:

Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen; Gepflogenheiten in Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich kein geeigneter Maßstab.

¹ VwV-Haushaltsvollzug 2023 Nr. 10.8, S. 18



- *Bei der Inanspruchnahme der Verfügungsmittel für interne Repräsentationsaufgaben ist hinsichtlich der in Betracht kommenden Anlässe und der Höhe der Aufwendungen besondere Zurückhaltung angebracht.*
- *Ausgaben für Repräsentationen dürfen aus Titeln nur geleistet werden, soweit die Zweckbestimmung oder die Erläuterungen dies ausdrücklich zulassen.*
- *Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist ausreichend darzustellen; dazu gehören insbesondere Angaben über den die Aufwendungen verursachenden Anlass sowie über Funktion und Anzahl der Begünstigten (Teilnehmer, Geschenkeempfänger et cetera).*
- *Die Ausgaben sind einzeln zu belegen.*
- *Pauschale Auszahlungen von Verfügungsmitteln sind unzulässig.*

Für die Beschaffung von [...] Kaffeegeschirr u. ä. "für Repräsentationszwecke" liegt in der Regel kein dienstliches Bedürfnis vor. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen daher Haushaltsmittel dafür grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.²

Drittmittel sind nach den «Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Drittmitteln» durch die Einstellung in den Staatshaushaltsplan Landesmittel. Sie unterliegen damit in der Bewirtschaftung denselben gesetzlichen Bestimmungen wie Landesmittel und werden für Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Forschung und Lehre verwendet.

C. Begriffsdefinition

Repräsentationsausgaben

Unter Repräsentationsausgaben i. S. dieser Richtlinie werden Gastgeschenke und Zuwendungen an außerhalb der Pädagogischen Hochschule Freiburg stehende Personen/Einrichtungen verstanden. Nicht zulässig sind Geschenke an eigene Bedienstete (Geld- und Sachleistungen) oder deren Angehörige. Für Repräsentationsausgaben dürfen generell keine Spendengelder eingesetzt werden, für welche eine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbescheinigung) ausgestellt wurde.

Bei Ausgaben für Repräsentationszwecke ist das Sachkonto 686000 «Gästebewirtung und Repräsentationsausgaben» zu verwenden.

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang

Bei Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (wie Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft sowie Gebäck oder Obst) handelt es sich um keine Bewirtung. Diese werden als übliche Geste der Höflichkeit angesehen und gehören zu den laufenden Ausgaben.

² VwV-Haushaltsvollzug 2023; Nr. 10.5 S. 17



Wie bei den Bewirtungskosten müssen auch die Ausgaben für Aufmerksamkeiten in geringem Umfang den originären Aufgaben der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach § 2 LHG dienen. Dies ist beispielsweise bei den folgenden Veranstaltungen gegeben:

- Informationsveranstaltungen
- Akkreditierungsveranstaltungen
- Dienstbesprechungen mit Externen (z. B. Besuche von Firmen, Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen)
- Sitzung von Hochschulgremien

Wird eine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbescheinigung) ausgestellt, dürfen aus diesen Geldern keine Ausgaben für Aufmerksamkeiten in geringem Umfang bestritten werden.

Diese Ausgaben sind nicht unter dem Sachkonto 686000 «Gästebewirtung und Repräsentationsausgaben» zu erfassen. Hierfür sind die Sachkonten 686001 «Eigenbewirtung (Getränke/Lebensmittel)» zu verwenden.

Bewirtungen

Die Bewirtungen sind von den Aufmerksamkeiten in geringem Umfang abzugrenzen. Bewirtungen unterliegen den strengen gesetzlichen Regelungen (siehe B.) und dürfen nur in begrenztem Maße (siehe D.) getätigt werden. Das Anbieten von Getränken und Speisen über die Aufmerksamkeiten in geringem Umfang hinaus, wird als Bewirtung angesehen.

Wie bei den Aufmerksamkeiten im geringen Umfang dürfen keine Spendengelder für Bewirtungen eingesetzt werden, für die eine Spendenbescheinigung (Zuwendungsbescheinigung) ausgestellt wurde.

Bewirtungskosten werden auf das Sachkonto 686000 «Gästebewirtung und Repräsentationsausgaben» gebucht.

Haushaltsmittel

Der Pädagogischen Hochschule Freiburg stehen geringe Haushaltsmittel für Repräsentationszwecke und Bewirtungen zur Verfügung.³

Unabhängig davon werden den drei Fakultäten, dem ZELF und der Schulpraxis jährlich kleine Budgets (700,- € p.a.) für die Aufmerksamkeiten in geringem Umfang zur Verfügung gestellt. Repräsentationsausgaben können hieraus nicht geleistet werden.

Drittmittel

Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Geldzuwendungen, Sachleistungen und Gegenleistungen aus Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile für Aufgaben in Forschung und Lehre nach § 2 Absatz 1 LHG. Dazu zählen u. a. Sponsoring-Gelder,

³ Vgl. Staatshaushaltsplan Baden-Württemberg, Erläuterungen zu Kapitel 1426 Titel 547 01.



Spenden, Schenkungen, Mittel für die Auftragsforschung, Anwendung gesicherter Erkenntnisse und Dienstleistungen. Diese Mittel dürfen für Repräsentationszwecke und Bewirtungen eingesetzt werden, wenn der Geldgeber

- keine Zweckbestimmung vorgegeben hat (freie Drittmittel) oder
- ausdrücklich der Verwendung für Repräsentationszwecken und/oder Bewirtungen zugestimmt hat.

Zu beachten ist, dass aus Spendengeldern, für die eine Spendenbescheinigung erteilt wurde, generell keine Repräsentationsausgaben bestritten werden können (d. h. auch keine Küchengeräte usw.).

Übernimmt ein Dritter die Kosten für die Bewirtung, ist wie bei einer Geldzuwendung eine Drittmittelanzeige über den Sachwert der Bewirtung vorzulegen.

Gebühren und Entgelte für Lehrangebote

Die Pädagogische Hochschule Freiburg bietet Masterstudiengänge, Kontaktstudien, Zertifikatslehrgänge und wissenschaftliche Weiterbildungsangebote an. Eine Bewirtung der Teilnehmer aus den Einnahmen dieser Angebote ist erlaubt, soweit die Gesamteinnahmen die Gesamtausgaben decken oder § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 LVVO vom 3. September 2016 erfüllt ist.

Externe und interne Teilnehmer

Unter externe Teilnehmer werden alle Personen erfasst, welche nicht der Staatsverwaltung angehören. Der Staatsverwaltung gehören alle Mitglieder der Hochschule nach

§ 9 Absatz 1 LHG, Beschäftigte von anderen Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg, Lehrbeauftragte nach § 44 Absatz 2 Nr. 4 LHG, wissenschaftliche Hilfskräfte sowie studentische Hilfskräfte nach § 44 Absatz 2 Nr. 5 LHG an.

D. Allgemeine Grundsätze bei Repräsentationsausgaben

Wird gegen Vorschriften aus dieser Richtlinie verstoßen, müssen die Bewirtungskosten vom Veranlasser in diesen Fällen privat bezahlt werden!

Grundsätzlich können nur Ausgaben zur Repräsentation, Kontaktpflege und Bewirtung getätigt werden, deren Wirkung eindeutig nach Außen gerichtet ist. Ein Indiz dafür ist die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises; die Anzahl der externen Teilnehmer, die nicht der Staatsverwaltung angehören, muss im Regelfall überwiegen.

Der dienstliche Zweck der Veranstaltung bzw. der Ausgabe muss gewährleistet und begründet sein. Veranstaltungen geselliger Art (beispielsweise Ausflüge, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern) dürfen nicht finanziert werden; dies gilt auch für Absolventenfeiern.

Die feierliche Übergabe von Urkunden ist ein dienstlicher Zweck. Hierfür dürfen Ausgaben in angemessenem Umfang für Räumlichkeiten und Technik geleistet werden. Bewirtungen sind hierfür nicht erlaubt, soweit diese nicht durch Drittmittel gedeckt sind.



Programmpunkte über die feierliche Übergabe der Urkunden hinaus können durch Dritte getragen werden. Die Durchführung kann auch die Pädagogische Hochschule Freiburg übernehmen. Dann müssen allerdings die Einnahmen die gesamten Ausgaben ein- schließlich der Kosten für die eingesetzten PH-Beschäftigten decken. Zur Nachweispflicht ist eine Nachkalkulation zu erstellen, die die Wirtschaftlichkeit der Veranstaltung darstellt.

Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist durch eine Abgrenzung des Personenkreises, durch eine geeignete Wahl der Veranstaltungsstätte sowie durch die Festlegung des Ablaufs, maßgeblich Rechnung zu tragen.

Die Teilnehmerzahl ist bei Bewirtungen auf ein Minimum zu beschränken. Interne dürfen nur an Veranstaltungen teilnehmen, wenn es einen dienstlichen Anlass dazu gibt. Ansonsten ist auf die Teilnahme zu verzichten.

Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen (Angemessenheit). Bewirtungskosten, die den Rahmen von 28 Euro pro Person (Speisen einschließlich Getränke) übersteigen, sind nicht zulässig. In Einzelfällen kann auf Antrag der Höchstwert von 28 Euro überschritten werden, wenn der Beauftragte für den Haushalt (Kanzler) eine schriftliche Genehmigung erteilt.

Bei Einladungen in Restaurants können regelmäßig nur die zur Erfüllung des dienstlichen Zwecks anfallenden Kosten übernommen werden. Werden die Gespräche nach Ende des dienstlichen Anlasses fortgeführt, können Ausgaben ab diesem Zeitpunkt nicht erstattet werden.

Eine Bewirtung aus Spendenmitteln ist nur möglich, wenn keine Spendenbescheinigung für die Mittel ausgestellt wurde.

Unangemessene Vorratskäufe sind mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren.

Bewirtungsausgaben sind stets einzeln zu belegen und nur erstattungsfähig, wenn die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ausreichend dargestellt ist. Der Originalbeleg (Rechnung) muss folgende Informationen enthalten:

- den Grund der Veranstaltung,
- die genaue Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke,
- das Datum und den Ort des Verzehrs sowie den Rechnungsempfänger,
- den Rechnungsbetrag bzw. die Höhe der Aufwendung,
- die Steuernummer sowie ggf. die Bankverbindung der Gaststätte / des Caterers,
- der enthaltene Mehrwertsteuerbetrag,
- die Teilnehmer mit Angabe ihrer Zugehörigkeit (Hochschule, Firma, Institution).

Der Beleg muss außerdem vom Einladenden unterschrieben und durch eine andere Person sachlich richtig gezeichnet sein.

Interne Dienstbesprechungen und interne Arbeitstagen

Bei internen Dienstbesprechungen ist auf eine Bewirtung grundsätzlich zu verzichten.



Bei Aufmerksamkeiten in geringem Umfang ist Buchstabe C zu beachten.

Wissenschaftliche Tagungen und Weiterbildung

Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Masterstudiengängen, Kontaktstudien, Zertifikatslehrgängen und wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten sind grundsätzlich kostendeckende Beiträge/Gebühren/Entgelte zu erheben.

Förderung und Pflege der internationalen Zusammenarbeit

Bei der Bewirtung und Betreuung von ausländischen Gästen sind die Gepflogenheiten des Gastlandes zu berücksichtigen. Hier sind im Einzelfall eine besondere Bewirtung und ggf. kleine Präsente angezeigt. Die Angemessenheit der Ausgaben ist entsprechend zu begründen. Der Höchstbetrag von 28 EUR pro Person (Speisen und Getränke) ist auch hier einzuhalten (siehe D Absatz 6). Bewirtungen und Gastgeschenke für ausländische Gäste werden auf das Sachkonto 686 003 «Gästebewirtung/Repräsentationen» gebucht.

Auftragsforschung

Sind Bewirtungsausgaben durch den Auftraggeber abgedeckt, dürfen diese nur dann getätigt werden, wenn gewährleistet ist, dass in jedem Fall ausreichend Mittel zur Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen.

Geschenke

Kleinere Geschenke, z. B. an Referenten oder aus Anlass besonderer dienstlicher Ereignisse, und Gastgeschenke bei Dienstreisen (ein Blumenstrauß, eine Flasche Wein, Pralinen etc.) sind erlaubt, sofern diese eine sozial übliche Geste darstellen und einen Wert von 25 € nicht übersteigen. Darüber hinaus sind kleinere Geschenke außerhalb von Repräsentationszwecken nur möglich, wenn hierfür gesondert Mittel zur Verfügung gestellt wurden oder sich ein Wert kleiner 10 € ergibt.

Werbemaßnahmen

Zur Profilierung der Pädagogischen Hochschule auf Messen und Kongressen sind Werbemaßnahmen möglich. Hierunter fallen unter anderem sogenannte „Give-aways“ (Wert kleiner 10 €), also kleine Werbegeschenke wie Kugelschreiber oder Schlüsselbänder. Ebenso zulässig ist es, dass Mitarbeiter Kleidung mit Hochschullogo zum einheitlichen Auftritt bei Messen, Kongressen und sonstigen notwendigen Anlässen tragen. Werbemaßnahmen stellen keine klassischen Repräsentationsausgaben dar.

E. Unzulässige Ausgaben

Nicht erstattet werden können

- Aufwendungen für Trinkgelder,
- grundsätzlich Aufwendungen für alkoholische Getränke⁴,

⁴ Auf alkoholische Getränke soll grundsätzlich verzichtet werden. Sie sind allenfalls bei festlichen Anlässen oder bei Bewirtungen möglich, bei denen übliche alkoholische Getränke in einem angemessenen Maß angeboten werden.



- Bewirtungskosten für Betriebsausflüge und sonstige Veranstaltungen geselliger Art,
- die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zum Honorar bzw. zu den im Rahmen der Reisekostenerstattung gewährten Verpflegungsaufwendungen,
- Geschenke an Bedienstete der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige,
- die Bewirtung von Begleitpersonen,
- die Bewirtung bei internen Besprechungen oder bei Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer Landeseinrichtungen, sofern Zeitpunkt und / oder Dauer nicht eine moderate Bewirtung (Wasser, Kaffee, Tee, Gebäck oder im Ausnahmefall - z. B. bis in die späten Abendstunden hinein - auch ein Imbiss) rechtfertigen,
- Bewirtungen von Hochschulmitgliedern bei Vorstellungsgesprächen und nach Probe- oder Antrittsvorlesungen, die über Aufmerksamkeiten im geringen Umfang hinausgehen.

F. Ausstattung zur Bewirtung von Gästen

Ausnahmsweise können aus Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote sowie Drittmitteln Geräte finanziert werden, die der Zubereitung oder Aufbewahrung von Speisen und Getränken dienen (wie z. B. Kaffeemaschinen oder Kühlschränke), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- der Drittmittelgeber ist mit der Mittelverwendung einverstanden,
- die dienstliche Notwendigkeit ist gegeben,
- ausschließliche Verwendung des Gerätes für den dienstlichen Zweck,
- die Aufstellung des jeweiligen Gerätes muss in einem Funktionsraum (z. B. Teeküche) erfolgen. Die Aufstellung eines Kühlschranks in einem Büro ist nicht zulässig.

G. Versteuerung des geldwerten Vorteils aus Bewirtungskosten

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Punkte nur die lohnsteuerliche Behandlung darstellen. Die grundsätzlichen haushaltsrechtlichen Vorgaben dieser Richtlinie gehen vor.

- Die Bewirtung von PH-Beschäftigten im Rahmen von Geschäftsessen gehört nicht zum Arbeitslohn.
- Getränke und Genussmittel, die den Beschäftigten zum Verzehr kostenlos bzw. teilweise kostenlos überlassen werden, sind lohnsteuerfrei und gehören nicht zum Arbeitslohn.
- Lohnsteuerfrei sind auch Speisen anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, wenn der Betrag je Beschäftigter / je Beschäftigtem und Anlass 60 EUR brutto nicht übersteigt.

Freiburg, den 23.05.2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor



Anlage 1

Sachkonten für Repräsentations- und Bewirtungsausgaben

Sachkonto	Bezeichnung	Verwendung	Finanzierung
686 000	Gästebewirtung und Repräsentation	Geschäftssessen, Gastgeschenke, Blumensträuße, alles was nicht unter einer der nachfolgenden Punkte fällt	Verfükungsmittel 1426.547 01 und Drittmittel
686 001	Eigenbewirtung (Getränke/Lebensmittel)	Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (Getränke/Backwaren)	Haushaltsmittel 1426.547 71 und Drittmittel
686 002	Rahmenprogramm	Bewirtung bei internen Besprechungen und Arbeitstagungen	Haushaltsmittel 1426.547 71 bei Abzug der Tagesgeldpauschale für ein Mittagessen und Drittmittel
686 003	Repräsentation/Gästebewirtung	Bewirtung und Gastgeschenke für ausländische Gäste	Haushaltsmittel 1426.547 01 und Drittmittel